

§ 16d Arbeitsgelegenheiten

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. § 18d Satz 2 findet Anwendung.

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

(4) Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

(5) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

(6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit. Abweichend von Satz 1 können erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf der 24 Monate bis zu zwölf weitere Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 5 weiterhin vorliegen.

(7) Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(8) Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten nach Absatz 1 erforderlichen Kosten erstattet. Hierzu können auch Personalkosten gehören, die entstehen, wenn eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Betreuung notwendig ist.

Inhalt:

- 1 Grundsätzliche Hinweise**
 - 1.1 Grundsatz und Ziel**
 - 1.2 Prinzip der Nachrangigkeit**
 - 1.3 Geeignetheit**
 - 1.4 Pflichtgemäßes Ermessen und Dokumentation**
 - 1.5 Aufgabe des örtlichen Beirats SGB II**
 - 1.6 Qualitätssicherung und Nachhaltung**
- 2 Regelungen zur Anwendung und Umsetzung**
 - 2.1 Förderfähiger Personenkreis**
 - 2.2 Maßnahmebezogene Fördervoraussetzungen**
 - 2.3 Förderumfang**
 - 2.4 Maßnahmekosten § 16d Abs. 8 SGB II**
 - 2.5 Antragstellung und Anbietereignung**
 - 2.6 Zuweisungs- und Abrechnungsverfahren**
 - 2.7 Regelungen zur Maßnahmedurchführung**
 - 2.8 Betreuung während der AGH**
- 3 Ergänzende Verfahrensinformationen**
 - 3.1 Finanztechnische Abwicklung der Maßnahmekosten**
 - 3.2 Teilnehmendenstatus**

Randzeichen

- Rz: 16d.1 Grundsatz
- Rz: 16d.2 Ziel
- Rz: 16d.3 geteilte Zuständigkeit
- Rz: 16d.4 Nachrangigkeit
- Rz: 16d.5 Geeignetheit
- Rz: 16d.6 Dokumentation
- Rz: 16d.7 Beirat
- Rz: 16d.8 Qualitätssicherung
- Rz: 16d.9 Förderfähiger Personenkreis
- Rz: 16d.10 Zusätzlichkeit
- Rz: 16d.11 Öffentliches Interesse
- Rz: 16d.12 Wettbewerbsneutralität
- Rz: 16d.13 Zuweisungsdauer
- Rz: 16d.14 Erweiterte Zuweisung – 3-in-5-Regelung
- Rz: 16d.15 Individueller zeitlicher Umfang
- Rz: 16d.16 Mehraufwandsentschädigung
- Rz: 16d.17 Maßnahmekostenpauschale
- Rz: 16d.18 Tätigkeitsbezogene Unterweisung
- Rz: 16d.19 Sozialpädagogische Betreuung
- Rz: 16d.20 Schriftliche Antragstellung
- Rz: 16d.21 Eignung des Maßnahmeanbieters
- Rz: 16d.22 Teilnehmendenauswahl
- Rz: 16d.23 Eingliederungsvereinbarung
- Rz: 16d.24 Zuweisung an den Maßnahmeanbieter
- Rz: 16d.25 Arbeitsschritte
- Rz: 16d.26 Abrechnung der MKP
- Rz: 16d.27 Sanktionen
- Rz: 16d.28 Abberufung
- Rz: 16d.29 Wegfall der Hilfebedürftigkeit
- Rz: 16d.30 Krankheit
- Rz: 16d.31 Tätigkeiten

Rz: 16d.32	Urlaub
Rz: 16d.33	Sozialversicherung
Rz: 16d.34	Unfallversicherung
Rz: 16d.35	Haftung
Rz: 16d.36	Mitteilungspflichten
Rz: 16d.37	Beurteilung des Teilnehmenden
Rz: 16d.38	Kundenkontakte
Rz: 16d.39	Eingliederungsprozess
Rz: 16d.40	Umsatzsteuer
Rz: 16d.41	Status/BaEI-Eintrag

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird in dieser Weisung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Soweit möglich, werden geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet. In den anderen Fällen wird das generische Maskulinum verwendet, das gleichermaßen für alle Geschlechter gilt.

Gesetzl. Grundlage:	§ 16d SGB II – Arbeitsgelegenheiten: Fassung ab 01.08.2016
Quellen:	Fachliche Weisungen zum SGB II der BA „Arbeitsgelegenheiten“
Änderungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Änderungen zum Stand 01.01.2022 - Rz.16d.9: Ab dem 01.01.2022 kann auch Rehabilitanten der Zugang zu AGH-Maßnahmen eröffnet werden.

Die Fachliche Weisung der BA wurde in diese Weisung übernommen und durch kreisspezifische Verfahrensregelungen ergänzt. Damit erübrigt sich eine parallele Recherche und diese Weisung findet alleinige Anwendung.

1 Grundsätzliche Hinweise

1.1 Grundsatz und Ziel

Als Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, in denen die Teilnehmenden zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten. Mit AGH sollen arbeitsmarktferne Menschen ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten bzw. wiedererlangen und Integrationsfortschritte erzielen. AGH begründen kein Arbeitsverhältnis und stellen keine Gegenleistung für erbrachte Sozialleistungen dar.

**Rz: 16d.1
Grundsatz**

AGH sollen eine (soziale) Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen und als mittelfristige Brücke das Ziel einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen.

**Rz: 16d.2
Ziel**

Im Kreis Kleve erfolgt die Zulassung von Arbeitsgelegenheiten und die Zuweisung und Abrechnung in geteilter Zuständigkeit. Das Jobcenter Kreis Kleve prüft und bewilligt die Einrichtung von AGH anhand des eingereichten Förderantrages des Maßnahmeanbieters. Hierbei prüft das Jobcenter Kreis Kleve die maßnahmebezogenen Voraussetzungen (Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und öffentliches Interesse an der Einrichtung der Stelle), die Eignung des Anbieters und ggf. die notwendigen Kosten, die dem Anbieter für die Durchführung der AGH erstattet werden

**Rz: 16d.3
geteilte Zuständigkeit**

können.

Die Anzahl und der zeitliche Umfang der eingerichteten Stellen sowie die Maßnahmekostenpauschale werden zentral durch das Jobcenter Kreis Kleve festgelegt. Ebenso wird die Bemessungsgrundlage für die Mehraufwandentschädigung kreiseinheitlich vorgegeben.

Das Zuweisungsverfahren und die Abrechnung erfolgen in der Zuständigkeit der örtlichen Jobcenter. Dies betrifft insbesondere den förderfähigen Personenkreis und die Eingliederungsstrategie, den individuellen zeitlichen Umfang der Zuweisung und die Festsetzung der Mehraufwandentschädigung. Im Rahmen der Abwicklung sind die Abrechnung mit dem Maßnahmeträger und die Qualitätssicherung durch Auswertung der Berichte von Bedeutung.

Der Aufbau dieser Weisung orientiert sich an der Gesetzessystematik. Um einen vollständigen Überblick zu vermitteln, wurden alle Regelungen zur Einrichtung der AGH übernommen, auch diejenigen, die durch das Jobcenter Kreis Kleve bei der Genehmigung der AGH berücksichtigt werden. Die Regelungen, die durch die örtlichen Jobcenter zu beachten und umzusetzen sind, sind grau hinterlegt.

1.2 Prinzip der Nachrangigkeit

AGH sind unter Berücksichtigung der §§ 3 Abs. 1 Satz 3 und 16d Abs. 5 SGB II immer nachrangig gegenüber einer Vermittlung in Arbeit und Ausbildung sowie Maßnahmen der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung (ultima ratio).

**Rz: 16d.4
Nachrangigkeit**

~~AGH können nicht während eines laufenden Rehabilitationsverfahrens zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden.~~

Eine Kombination mit anderen Eingliederungsleistungen – insbesondere mit einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III – kann im Rahmen der individuellen Integrationsstrategie vor, während oder nach einer AGH zielführend und notwendig sein.

1.3 Geeignetheit

Der Einsatz von AGH ist geeignet

**Rz: 16d.5
Geeignetheit**

- Zur Heranführung an das Arbeitsleben
- Zur Etablierung einer Tagesstruktur
- Zur Stärkung des Arbeits- und Sozialverhaltens
- Zur Veränderung von Perspektiven
- Zum Ausgleich von individuellen Wettbewerbsnachteilen

1.4 Pflichtgemäßes Ermessen und Dokumentation

Das zuständige Fallmanagement legt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens fest, ob eine AGH für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist. Durch das zuständige Fallmanagement ist darzustellen, welches auf den Teilnehmenden bezogene Eingliederungskonzept mit der AGH verfolgt wird.

**Rz: 16d.6
Dokumentation**

Vor der Bewilligung der AGH ist das Vorliegen sämtlicher Fördervoraussetzungen zu prüfen. Alle entscheidungsrelevanten Aussagen zu den

Fördervoraussetzungen sowie die Begründung für die Entscheidung sind vollständig zu dokumentieren und mit Vermerk in der E-Akte zu hinterlegen.

1.5 Aufgabe des örtlichen Beirats SGB II

Der örtliche Beirat berät das Jobcenter Kreis Kleve bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Stellungnahmen des Beirats, insbesondere diejenigen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, hat das Jobcenter Kreis Kleve bei der Einrichtung von AGH zu berücksichtigen. Es steht ein AGH-Ideenpool zur Verfügung, der unter Berücksichtigung der gesetzlichen Prüfungskriterien eine Auswahl möglicher mit dem örtlichen Beirat abgestimmter AGH vorstellt.

**Rz: 16d.7
Beirat**

1.6 Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit

Die örtlichen JC stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass

- die Förderung entsprechend den Vorgaben durchgeführt wird,
- bei der Förderung der Teilnehmenden sämtliche Vorgaben eingehalten werden,
- die mit der Maßnahme verfolgten übergeordneten Ziele – Integrationsfortschritte und möglichst nachhaltige Verringerung bzw. Beendigung von Hilfebedürftigkeit – erreicht werden.

**Rz: 16d.8
Qualitätssicherung**

Dazu muss das Fallmanagement, die Inhalte der Zwischen- und Abschlussberichte insbesondere in Hinblick auf die ausgeführten Tätigkeiten und die Integrationsfortschritte prüfen. Die aufgeführten Tätigkeiten müssen mit den Tätigkeiten aus der Maßnahmebeschreibung (Forum SGB II) übereinstimmen. Sollte es in den eingereichten Berichten zu Abweichungen kommen, ist das Jobcenter Kreis Kleve umgehend zu informieren.

Ggf. können auch Teilnehmerbefragungen zu einzelnen AGH-Maßnahmen durchgeführt werden, eine solche Befragung würde im Rahmen der Qualitätssicherung nach Abstimmung mit dem Jobcenter Kreis Kleve erfolgen.

2 Regelungen zur Anwendung und Umsetzung

2.1 Förderfähiger Personenkreis

Gefördert werden können erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) i. S. v. § 7 SGB II. AGH richten sich an arbeitsmarktfremde Personen, die einer besonderen Unterstützung und Begleitung bedürfen. AGH sind eine Ermessensleistung.

Auch Rehabilitanten kann der Zugang in eine AGH-Maßnahme eröffnet werden.

~~Nicht förderfähig sind:~~

~~Personen die Anspruch auf Rehabilitationsleistungen des Rentenversicherungsträgers haben.~~

**Rz: 16d.9
Förderfähiger
Personenkreis**

2.2 Maßnahmebezogene Förderungsvoraussetzungen

2.2.1 Zusätzlichkeit § 16d Abs. 2 SGB II

Grundlage für die Beurteilung der Zusätzlichkeit sind die eingereichten

Rz: 16d.10

Antragsunterlagen hinsichtlich Planung und Maßnahmekonzeption.

Zusätzlichkeit

Arbeiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, erfüllen nicht das Kriterium der Zusätzlichkeit.

Nicht förderfähig sind Aufgaben, für deren Erledigung eine rechtliche Verpflichtung besteht, Pflichtaufgaben im Rahmen der Pflegeversicherung, Arbeiten, die zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gehören (z. B. Schneeräumung auf Verkehrswegen) sowie laufende Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, soweit sie von der Natur der Sache her unaufschiebbar sind.

Soweit die zusätzliche Arbeit lediglich den Umfang bisheriger regulärer Arbeiten ändert, muss eine klare Abgrenzung zum bisherigen Umfang der Arbeiten, auch zur regulären Tätigkeit, möglich sein.

Sofern Maßnahmeanbieter Arbeiten für einen Dritten übernehmen, ist die Zusätzlichkeit danach zu beurteilen, ob die Arbeiten für den Dritten zusätzlich sind.

Das Bundessozialgericht hat in zwei Urteilen vom [13.04.2011](#) und vom [27.08.2011](#) entschieden, dass Teilnehmenden an rechtswidrigen AGH grundsätzlich ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch (sog. Wertersatz) zustehen kann. Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen, insbesondere der Zusätzlichkeit der auszuführenden Arbeiten, kann den Teilnehmenden demzufolge der tarifliche bzw. ortsübliche Lohn für die ausgeübte Tätigkeit zustehen. Vom Jobcenter ist nach Abzug der gewährten Leistungen (Alg II, MAE, Versicherungsbeiträge) dem Teilnehmenden die Differenz als Wertersatz zu zahlen.

2.2.2 Öffentliches Interesse § 16d Abs. 3 SGB II

Ein öffentliches Interesse ist gegeben, wenn das Arbeitsergebnis der AGH einen mittelbaren bzw. unmittelbaren Nutzen für die Allgemeinheit darstellt. Dies ist vom Maßnahmeanbieter nachvollziehbar und ausführlich darzulegen.

**Rz: 16d.11
Öffentliches
Interesse**

Einnahmen infolge von durch die AGH ausgeübten Arbeiten schließen alleine noch kein öffentliches Interesse und damit eine Förderung aus. Eine Förderung ist jedoch ausgeschlossen, wenn es sich um überwiegend erwerbswirtschaftliche, auf Gewinn ausgerichtete Arbeiten handelt.

2.2.3 Wettbewerbsneutralität § 16d Abs. 4 SGB II

AGH dürfen reguläre Beschäftigung nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Aus diesem Grund darf

- die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- die Wiederbesetzung vorübergehend oder dauerhaft frei werdender Stammarbeitsplätze (z. B. Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Streikersatz),
- die notwendige Erweiterung des Personalbestandes,
- die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge oder
- eine sich daran anschließende unbefristete Einstellung

nicht gefährdet oder verhindert werden.

**Rz: 16d.12
Wettbewerbs-
neutralität**

Wettbewerbsneutralität kann u. a. dadurch sichergestellt werden, dass der Maßnahmenanbieter die von ihm angebotene Dienstleistung oder das Warenangebot auf sozial benachteiligte Personen begrenzt.

2.3 Förderumfang

2.3.1 Zuweisungsdauer § 16d Abs. 6 SGB II

Die Zuweisung von eLb in eine AGH erfolgt in der Regel für sechs Monate. Dieser Zeitraum ergibt sich aus der Regellaufzeit einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs. 3 SGB II. Eine Verlängerung der Zuweisung ist möglich, wenn der eLb einer besonderen Stabilisierung bedarf und eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt in naher Zukunft nicht möglich ist. Die erneute Zuweisung erfolgt ebenfalls über einen Zeitraum von sechs Monaten.

Rz: 16d.13
Zuweisungs-
dauer

Die gesetzliche Zuweisungsdauer von eLb ist grundsätzlich auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren begrenzt.

Rz: 16d.14
Erweiterte Zu-
weisung
3-in-5-
Regelung

Mit der Neuregelung des § 16d Abs. 6 SGB II (9. SGB II-Änderungsgesetz) kann die Förderdauer auch im Hinblick auf die Ermöglichung von sozialer Teilhabe jedoch einmalig um weitere maximal 12 Monate (3-in-5-Regelung) verlängert werden. Hiervon sollen vorrangig ältere Personen und Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern profitieren. Sofern die 3-in-5-Regelung genutzt werden soll, ist die Entscheidung hinreichend zu dokumentieren.

Eine erneute Zuweisung in AGH setzt eine eigenständige Prüfung der Fördervoraussetzungen nach § 16d Abs. 1 und Abs. 5 SGB II voraus. Das bedeutet, dass der zuständige Fallmanager vor einer erneuten Zuweisung in eine AGH prüft und entscheidet, ob der eLb in ein reguläres, ungeförderndes Beschäftigungsverhältnis am allgemeinen Arbeitsmarkt integriert bzw. mit marktnäheren Instrumenten gefördert werden kann.

Zur Entscheidung, ob eine AGH weitergeführt werden soll, sind zudem die erstellten Zwischen- und Abschlussberichte des Maßnahmenanbieters heranzuziehen. Dabei ist zu prüfen, ob die angestrebte Eingliederungsstrategie grundsätzlich durch den Einsatz der AGH weiterhin erreicht werden kann. Sofern der Maßnahmenanbieter eine Weiterführung der bestehenden Maßnahme im Abschlussbericht befürwortet, ist dies durch ihn hinreichend zu begründen. Falls die durchgeführte Maßnahme keinen Erfolg erkennen lässt, kommt eine Verlängerung nicht in Betracht.

2.3.2 Zeitlicher Umfang

Es gibt keine festen Grenzen für den individuell zulässigen zeitlichen Umfang von AGH. Die wöchentliche Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung der individuellen und arbeitsmarktlichen Erforderlichkeit sowie der beruflichen Eingliederungsleistungen im Einzelfall festzulegen. Die maximale Stundenzahl pro Woche wird auf 30 Stunden festgelegt, damit dem eLb genügend Raum zur Verfügung steht, um seine berufliche Integration aus Eigeninitiative voranzutreiben. Eine wöchentliche Arbeitszeit von 15 Stunden soll nur in begründeten Einzelfällen unterschritten werden. Für Vorstellungsgespräche und berufliche Praktika ist der eLb vom Anbieter der Maßnahme freizustellen.

Rz: 16d.15
Individueller
zeitlicher Um-
fang

2.3.3 Mehraufwandsentschädigung § 16d Abs. 7 SGB II

ELb haben Anspruch auf eine angemessene Mehraufwandsentschädigung (MAE) für die Dauer der Zuweisung. Die MAE ist vom Jobcenter zu bewilligen.

Rz: 16d.16
Mehraufwandsentschädigung

Die MAE ist kein Arbeitsentgelt und wird nicht auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angerechnet (§ 11 Abs. 1 SGB II). Die MAE ist auch kein Bestandteil der bewilligten Maßnahmekosten an den Maßnahmeanbieter.

Die Höhe der MAE ist gesetzlich nicht beziffert. Bemessungsgrundlage für die Höhe sind die tatsächlichen Aufwendungen, die für die Teilnahme an der Maßnahme zusätzlich anfallen. Als arbeitsbedingter Mehrbedarf kommen in erster Linie Fahrkosten in Betracht, sowie z. B. auch ein Mehrbedarf für Arbeitskleidung (soweit nicht vom Maßnahmeanbieter gestellt), Körperreinigung, Wäschewaschen sowie Ernährung. Es kommt hingegen nicht darauf an, ob im Verhältnis zu den geleisteten Arbeitsstunden ein angemessener Stundenlohn gewährt wird.

Das Jobcenter Kreis Kleve erachtet eine MAE in Höhe von 1,00 € je Arbeitsstunde grundsätzlich als angemessen. Sollte im Einzelfall der durch die Ausübung der AGH entstehende Mehrbedarf höher sein, ist im angemessenen Umfang die Zahlung einer höheren MAE möglich. Der eLb hat die höheren Kosten im Einzelfall nachzuweisen; der zuständige Fallmanager entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens, ob die Zahlung einer höheren MAE gerechtfertigt ist.

Fahrkosten sind grundsätzlich durch die MAE abgedeckt und werden nicht zusätzlich gewährt. Wenn im Einzelfall die Nutzung des ÖPNV nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die kürzeste Straßenverbindung zur Einsatzstelle der AGH mehr als 20,0 km beträgt, wird eine höhere MAE in Höhe von 1,50 € je geleisteter Arbeitsstunde gewährt.

Sollte die Zahlung einer höheren MAE (> als 1,00 € je Stunde) im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens das Ergebnis sein, so ist diese Entscheidung ausführlich als Aktenvermerk zu erfassen.

Die MAE wird nur für tatsächlich geleistete Teilnahmezeiten während des Zuweisungszeitraums gezahlt (d. h. nicht für Krankheitszeiten, Urlaubstage oder andere Fehlzeiten).

2.4 Maßnahmekosten § 16d Abs. 8 SGB II

Auf Antrag werden dem Maßnahmeanbieter die erforderlichen Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der AGH stehen, erstattet. Erstattungsfähig sind Personalkosten, die entstehen, wenn eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Betreuung notwendig ist. Außerdem können auch Sachkosten erstattet werden, z. B. für eine besondere Schutzkleidung, die vom Maßnahmeträger gestellt wird. Die Kosten müssen jedoch unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung der Arbeiten stehen. Mit dem Förderantrag legt der Maßnahmeanbieter dem Jobcenter Kreis Kleve eine detaillierte Kos-

Rz: 16d.17
Maßnahmekostenpauschale

tenkalkulation der Personal und Sachkosten sowie Zuschüssen Dritter und im Zusammenhang mit der Maßnahme erzielter Einnahmen vor. Auf Grundlage der Kostenkalkulation werden die unmittelbaren Maßnahmekosten ermittelt und als Maßnahmekostenpauschale (MKP) je Teilnehmendem durch das Jobcenter Kreis Kleve bewilligt.

2.4.1 Anleitung und tätigkeitsbezogene Unterweisung

Es gilt der Grundsatz, dass die Verrichtung von Arbeit im Vordergrund steht. Ein besonderer Anleitungsbedarf konzentriert sich auf die Verrichtung der konkreten Tätigkeit in der AGH. Die tätigkeitsbezogene Unterweisung geht über eine Anleitung und Einarbeitung hinaus. Den Teilnehmenden werden sehr einfache, niederschwellige Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Verrichtung der Tätigkeit erforderlich sind und die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen, aber auch für Tätigkeiten in anderen Betriebsstätten bzw. Später folgenden Betrieben nutzbar gemacht werden können.

Rz: 16d.18
Tätigkeitsbezogene Unterweisung

Zur Vermittlung von darüber hinaus gehenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten ist weiterhin auf die dafür vorgesehenen Instrumente zurückzugreifen, insbesondere auf Leistungen nach § 16 Abs.1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III.

2.4.2 Sozialpädagogische Betreuung

Durch eine sozialpädagogische Betreuung können Teilnehmende stabilisiert und Abbrüche vermieden werden.

Rz: 16d.19
Sozialpädagogische Betreuung

Personalkosten sind erstattungsfähig, wenn sie aufgrund einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung zur erfolgreichen Absolvierung der AGH entstehen. Die sozialpädagogische Betreuung wird durch Personal mit nachgewiesener sozialpädagogischer oder vergleichbarer Qualifikation durchgeführt.

2.5 Antragstellung und Anbietereignung

Zur Prüfung und Bewilligung der AGH ist eine schriftliche Antragstellung rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme durch den Maßnahmeanbieter erforderlich. Bei Erstanträgen ist eine Vorlaufzeit von mindestens zwölf Wochen nötig, bei Verlängerungsanträgen werden mindestens acht Wochen benötigt. Das Jobcenter Kreis Kleve prüft die Antragsunterlagen und die Maßnahmekonzeption für jede einzelne Maßnahme. Als förderfähig anerkannte Maßnahmen werden dem Maßnahmeanbieter vom Jobcenter Kreis Kleve mit Bescheid bewilligt. Alle bewilligten Maßnahmen werden in den Maßnahmenkatalog im Forum SGB II aufgenommen; hier können zudem die einzelnen Maßnahmebeschreibungen eingesehen werden.

Rz: 16d.20
Schriftliche Antragstellung

Das Jobcenter Kreis Kleve stellt die Eignung des Maßnahmeanbieters für eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung der Arbeiten fest, insbesondere ob der Maßnahmeanbieter

Rz: 16d.21
Eignung des Maßnahmeanbieters

- zuverlässig und ausreichend finanziell leistungsfähig ist,
- gesetzliche und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften beachtet,
- das eingesetzte Betreuungspersonal tariflich oder ortsüblich entlohnt,
- über eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung ver-

fügt (personelle, sachliche, räumliche Infrastruktur) sowie

- die Betreuung der eLb sicherstellen kann.

2.6 Zuweisungs- und Abrechnungsverfahren

Ein Rechtsanspruch des Maßnahmeanbieters auf Zuweisung einer bestimmten Person besteht nicht.

Rz: 16d.22
Teilnehmendauswahl

Vom Fallmanagement sind der Maßnahmeanbieter, die Einsatzstelle, die Art der Tätigkeit, der Arbeitsort, der zeitliche Umfang einschließlich Lage und Verteilung der Arbeitszeit und die Höhe der MAE hinreichend zu bestimmen. Die Entscheidung ist nachvollziehbar als Aktenvermerk zu erfassen und in der E-Akte abzulegen.

Die Teilnahme an einer AGH wird entweder mit

- einer konkreten und den Erfordernissen an die Bestimmtheit der AGH entsprechenden individuellen Eingliederungsvereinbarung, die mit dem Teilnehmenden vor Maßnahmeeintritt abgeschlossen wurde, oder
- dem diese Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II festgelegt.

Rz: 16d.23
Eingliederungsvereinbarung

Auf die geltenden Fachlichen Weisungen zu § 15 SGB II wird verwiesen.

Soweit eine detaillierte Festlegung der AGH beim erstmaligen Abschluss der Eingliederungsvereinbarung noch nicht möglich oder zweckmäßig ist, erfolgt die Konkretisierung der AGH mit einer Anpassung der Eingliederungsvereinbarung oder Zuweisungsschreibung. Das Zuweisungsschreiben stellt in diesem Fall einen Verwaltungsakt dar.

Der Teilnehmende wird der ausgewählten Maßnahme im FMG II zugewiesen. Dem Teilnehmenden ist ein Zuweisungsschreiben zu erstellen, der Vordruck hierzu ist im FMG II hinterlegt. Um die geplante AGH-Maßnahme für den eLb hinreichend zu bestimmen, ist die im Forum eingestellte Maßnahmebeschreibung dem Zuweisungsschreiben als Anlage beizufügen.

Dem Maßnahmeanbieter ist vom örtlichen Jobcenter ein Zuweisungsinformationsschreiben (Vordruck im FMG II) zu übersenden. Dieses Informationsschreiben enthält alle für den Maßnahmeanbieter relevanten Angaben zum Maßnahmeteilnehmenden, zudem sind hier wichtige Hinweise zur Maßnahmedurchführung enthalten.

Rz: 16d.24
Zuweisung an den Maßnahmeanbieter

Vom Maßnahmeanbieter sind dem Teilnehmenden die Beschäftigungs- und Rahmenbedingungen der AGH (z.B. Abmeldung bei Fehlzeiten, Pausenregelungen etc.) schriftlich mitzuteilen.

Tritt der eLb die AGH-Maßnahme an, muss er in die vorgesehenen Tätigkeitsbereiche eingearbeitet werden. Der zugewiesene eLb darf frühestens nach einem Monat und nach Rücksprache mit dem zuständigen Fallmanagement an das Jobcenter zurückverwiesen werden, sofern kein zwingender Grund eine sofortige Beendigung notwendig werden lassen (z. B. Gewaltanwendung, ausgeübte Straftat etc.). Wird der Teilnehmende ohne zwingenden Grund vom Maßnahmeanbieter abgelehnt, haben die örtlichen Jobcenter umgehend das Jobcenter Kreis Kleve entsprechend zu

informieren, damit von dort geprüft werden kann, ob erforderliche Schritte (z. B. Aufhebung der Bewilligung) eingeleitet werden können.

Im Rahmen der Zuweisung sind folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

**Rz: 16d.25
Arbeitsschritte**

- Aktenvermerk erstellen
- EGV mit eLb schließen
- Maßnahmezuzuweisung im FMG II anlegen
- Zuweisungsschreiben inkl. Anlage für eLb erstellen
- Zuweisungsinformationsschreiben für Maßnahmeanbieter erstellen.

Durch das Jobcenter Kreis Kleve wird eine Maßnahmekostenpauschale (MKP) festgesetzt. Die Höhe der MKP ist der Maßnahmebeschreibung im Forum SGB II zu entnehmen.

**Rz: 16d.26
Abrechnung
der MKP**

Die MKP bezieht sich auf den beantragten Beschäftigungsumfang in der AGH. Erfolgt die individuelle Zuweisung durch das zuständige Fallmanagement mit geringerer Stundenzahl, wird die MKP nur anteilig für die tatsächlich festgelegte Tätigkeitszeit des Teilnehmenden gezahlt.

Die MKP ist dem Maßnahmeanbieter im Folgemonat nach Aufforderung und Übersendung des Anwesenheitsnachweises zu zahlen. Maßnahmekosten sind nur für Zeiten förderbar, in denen der Teilnehmendenplatz besetzt war oder als besetzt anerkannt wurde (Teilnahmetage – TNT).

Hierzu gehören u. a. Samstage, Sonn- und Feiertage, Krankheitstage, genehmigte Praktikumsstage und Urlaubstage. Ist der Teilnehmende nicht den vollen Monat der AGH zugewiesen wird die MKP taggenau in Form eines Dreißigstel der monatlichen MKP abgerechnet. Sofern sich bei der Berechnung Bruchteile ergeben, ist kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.

Bei Krankheit, Freistellung für ein Praktikum (nach § 45 SGB III) oder sonstigen Fehlzeiten des eLb entscheidet das örtliche Jobcenter im Einzelfall über die Anerkennung als TNT. Im Regelfall soll die MKP längstens bis einschließlich des 10. Werktages nach Beginn der Krankheit/Abwesenheit gezahlt werden. Gleiches gilt bei Krankheit eines Kindes oder Pflege von Angehörigen, wenn eine andere Betreuung nicht sichergestellt werden kann. Ist im Einzelfall vorher abzusehen, dass die Abwesenheit voraussichtlich länger als zwei Wochen andauern wird, kann die AGH sofort beendet werden. In den anderen Fällen muss die Entscheidung über die Anerkennung als TNT ab dem 11. Abwesenheitstag dokumentiert werden.

Die Berechnung der Maßnahmekosten muss differenziert, nachvollziehbar und einzelfallspezifisch bezogen auf die jeweilige AGH erfolgen. Über die bewilligten Maßnahmekosten hinaus werden an den Maßnahmeanbieter keine weiteren Leistungen zur Durchführung der AGH erbracht.

Weigert sich der eLb, eine zumutbare AGH auszuüben, sind Sanktionen zu prüfen. Auf die geltenden Fachlichen Weisungen zu §§ 31-31b SGB II wird verwiesen.

**Rz:16d.27
Sanktionen**

Aufgrund der Nachrangigkeit kann das Jobcenter zugewiesene Teilnehmende gem. § 48 SGB X aus der AGH abberufen, wenn

**Rz:16d.28
Abberufung**

- der eLb in einen zumutbaren Arbeits- oder Ausbildungsplatz bzw.
- in eine andere Maßnahme zur Eingliederung vermittelt werden kann,
- das vereinbarte Maßnahmeziel gefährdet ist bzw. nicht mehr erreicht werden kann (z. B. Erkenntnis aus dem Zwischenbericht des Maßnahmeanbieters),
- der eLb eine selbstständige Tätigkeit von mindestens 15 Wochenstunden aufnimmt,
- der eLb ein schuldhaftes Verhalten zeigt (z.B. unentschuldigtes Fehlen),
- eine Erkrankung des eLb den Zeitraum von 10 Werktagen überschreitet,
- Fehlzeiten von mehr als 25 % gemessen an der individuellen Zuweisungsdauer vorliegen,
- Probleme des eLb mit dem Maßnahmeanbieter bekannt werden,
- die Maßnahme aufgehoben wird.

Der zuständige Fallmanager entscheidet über den Zeitpunkt der Abberufung.

Entfällt während der AGH die Hilfebedürftigkeit, kann die Teilnahme an der AGH weiterhin bis zum bewilligten Maßnahmeende erfolgen (§ 16g Abs. 1 SGB II). Die Maßnahmekosten werden dem Anbieter der Maßnahme in diesen Fällen weiter als Zuschuss gewährt.

Rz:16d.29
Wegfall der
Hilfebedürftig-
keit

Bei Krankheit hat der eLb den Maßnahmeanbieter umgehend zu informieren und muss ab dem ersten Tag der Erkrankung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Anbieter der Maßnahme vorlegen. Ist der eLb über einen längeren Zeitraum arbeitsunfähig, ist die entsprechende Bescheinigung spätestens am dritten Tag der Erkrankung beim Maßnahmeanbieter einzureichen. Der Anbieter der Maßnahme ist verpflichtet eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zeitnah an das zuständige Fallmanagement zu übersenden.

Rz: 16d.30
Krankheit

2.7 Regelungen zur Maßnahmedurchführung

Der Maßnahmeanbieter darf die durch das örtliche Jobcenter zugewiesenen Teilnehmenden nur mit den im Bewilligungsbescheid genannten Tätigkeiten (analog zu den Tätigkeitsbeschreibungen im Forum SGB II) beschäftigen.

Rz:16d.31
Tätigkeiten

Beabsichtigt der Maßnahmeanbieter Änderungen gegenüber den im Bewilligungsbescheid festgehaltenen Maßnahmekonditionen vorzunehmen, hat er diese unverzüglich vorab dem Jobcenter Kreis Kleve mitzuteilen. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung. Das Jobcenter erteilt bei Bedarf hierüber gegenüber dem Maßnahmeanbieter einen Änderungsbescheid. Teilnehmende erhalten ein neues Zuweisungsschreiben oder die Eingliederungsvereinbarung ist entsprechend anzupassen.

Sobald die örtlichen Jobcenter Kenntnis darüber erlangen, dass die Teilnehmenden andere Tätigkeiten, als in der Maßnahmebeschreibung aufgeführt, ausführen ist das Jobcenter Kreis Kleve zu informieren.

Teilnehmende haben Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Ein Anspruch auf Urlaubsentgelt besteht nicht. Schwerbehinderte Beschäftigte haben einen Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß

Rz:16d.32
Urlaub

§ 208 SGB IX.

Es kann grundsätzlich nur bereits erworbener Urlaubsanspruch gewährt werden. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden (z.B. kurzfristige Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen).

Die Kranken- und Pflegeversicherung des eLb sind im Rahmen der Weiterzahlung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sicherung des Lebensunterhalts) gewährleistet.

Rz:16d.33
Sozialversicherung

Für die Teilnehmenden besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII. Der Maßnahmeanbieter hat die Unfallversicherung der Teilnehmenden sicherzustellen und auf Verlangen des Jobcenters Kreis Kleve nachzuweisen.

Rz:16d.34
Unfallversicherung

Das Jobcenter übernimmt keine Haftung für Vermögens-, Sach- und Personenschäden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die AGH-Teilnehmenden gem. § 16d Abs. 7 Satz 3 SGB II wie Arbeitnehmer (Haftung z. B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit).

Rz:16d.35
Haftung

Die entsprechenden Absicherungen obliegen dem Maßnahmeanbieter. Sie sind verpflichtet für die Teilnehmenden eine Betriebshaftpflichtversicherung sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Die Teilnehmenden müssen - neben der Anzeige- und Bescheinigungspflicht nach § 56 SGB II - dem Maßnahmeanbieter und dem Jobcenter unverzüglich alle persönlichen förderungs- und beschäftigungsrelevanten Änderungen mitteilen.

Rz:16d.36
Mitteilungspflichten

Der Maßnahmeanbieter ist nach § 61 Abs. 1 SGB II verpflichtet, dem Jobcenter unverzüglich Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die im Rahmen der Maßnahmedurchführung und -abrechnung für die Leistung erheblich sind, unverzüglich dem örtlichen Jobcenter mitzuteilen. Erhebliche Änderungen, die die Genehmigung der AGH und die bewilligte Maßnahmekostenpauschale betreffen, müssen unverzüglich dem Jobcenter Kreis Kleve mitgeteilt werden.

Das umfasst alle Auskünfte, die sich auf

- die Teilnahme (Fehlzeiten, Unterbrechungen, Abbruch) an der Maßnahme,
- erworbene Fähigkeiten der Teilnehmenden,
- die Gefährdung des erfolgreichen Abschlusses der Maßnahme,
- die Ausübung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die etwaigen Einkünfte,
- die Umstände im Zusammenhang mit der Beendigung der Maßnahme,

beziehen.

Gleichermaßen gilt die Auskunftspflicht auch für alle Tatsachen und Änderungen, die die Maßnahmedurchführung und -abrechnung in der Beziehung zwischen dem Maßnahmeanbieter und dem Jobcenter betreffen, insbesondere

- wesentliche Änderungen des Personaleinsatzes,
- der Arbeitszeiten,

- das Nichtanfallen von Kosten, die in der Kostenkalkulation aufgeführt sind (z. B. nicht durchgeführte Betreuung),
- höhere Einnahmen als in der Kostenkalkulation aufgeführt.

Auf der Basis von § 61 SGB II hat der Maßnahmeanbieter eine individuelle Beurteilung des Teilnehmenden zur Ergänzung des Kundenprofils für das Jobcenter zu erstellen (siehe auch Punkt 9 dieser Richtlinie).

Die Beurteilungen sind nach der Hälfte des regulären Zuweisungszeitraumes (i. d. R. nach drei Monaten) und spätestens vier Wochen vor Ende der Zuweisung durch den Maßnahmeanbieter zu erstellen und dem örtlich zuständigen Jobcenter unverzüglich zu übermitteln. Bei Abbruch der Maßnahme ist die Beurteilung des Teilnehmenden unverzüglich an das zuständige Fallmanagement zu übermitteln.

Rz:16d.37
Beurteilung
des Teilneh-
menden

2.8 Betreuung während der AGH

Kundenkontakte und Beratungsgespräche müssen auch bei Teilnehmenden in Maßnahmen stattfinden, um die mit der AGH festgelegten individuellen Ziele zu erreichen.

Rz: 16d.38
Kunden-
kontakte

Der zuständige Fallmanager entwickelt rechtzeitig vor Abschluss der AGH eine Strategie zum weiteren Eingliederungsprozess und wertet die hierzu verfügbaren Informationen des AGH-Verlaufs aus. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Kenntnisse und Fähigkeiten (Potenzialanalyse) sowie Lebenslaufbeiträge sind auf Aktualität durch das örtliche Jobcenter zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen.

Rz:16d.39
Eingliede-
ungsprozess

3 Ergänzende Verfahrensinformationen

3.1 Finanztechnische Abwicklung der Maßnahmekosten

Maßnahmekosten und MAE unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Rz: 16d.40
Umsatzsteuer

3.2 Teilnehmendenstatus

ELb, die an einer AGH teilnehmen, werden nicht als arbeitslos, jedoch als arbeitsuchend geführt. Sie gelten als nichtarbeitslose Teilnehmende an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Personen, die mit einer AGH gefördert werden, zählen nicht als Integration.

Rz:16d.41
Status/BaEL-
Eintrag